

**donum vitae Bundesverband e.V., Thomas-Mann-Straße 4, 53111 Bonn**

**- Auftraggeber-**

**und**

---

**- Auftragnehmer/in-**

**schließen hiermit folgenden**

## **Werkvertrag**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Helfen. Lotsen. Beraten. (HeLB) – Erprobung multipler Beratungszugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen in der Schwangerschaftsberatung mit Schwerpunkt im ländlichen Raum  
Bestandteile dieses Vertrages sind das Angebot, die Eigenerklärung und der Antrag auf Bewerbung.

## § 2

### Pflichten des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ihrem Angebot vom \_\_\_\_\_
1. den Auftrag fachgerecht auszuführen,
  2. zur Auftragsausführung Personal einzusetzen, das die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm erteilten Auftrags besitzt,
  3. für das zur Ausführung eingesetzte Personal allein zu haften,
  4. die Handreichung zum Abschluss des Projektes bis zum **30.04.2022** vorzulegen,
  5. den vorgegebenen Kostenrahmen einzuhalten.
- (2) Das Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom \_\_\_\_\_ ist Bestandteil dieses Vertrages.  
Bei Abweichungen zwischen diesem Vertrag und dem Angebot ist dieser Vertrag maßgeblich.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- (4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
- das Nichtdiskriminierungsgebot,
  - die Belange der Förderung der Gleichstellung,
  - nicht der Lehre nach L. Ron Hubbard anzuhängen.
- (5) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

## § 2a

### Steuerung der Leistungserbringung

Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen. Die Steuerung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit dem Auftraggeber getroffen werden.

## § 2b

### **Berichtspflichten**

- (1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung und Vorlage halbjährlicher Berichte sowie der Entwicklung einer Handreichung zum Abschluss des Projektes.
- (2) Die Berichte sollen Informationen zu den gemäß § 1 und 2 vereinbarten Leistungen und Pflichten in Form von quantitativen Angaben und inhaltlichen Bewertungen enthalten. Die Berichte sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Projektfortschritt (Aktivitäten und Ergebnisse),
  - die nächsten Schritte, Probleme / offene Fragen.

## § 2c

### **Dokumentationen und Texte**

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Druckfahnen der Handreichung im Rahmen der vereinbarten Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen. Die Handreichung wird durch den Auftraggeber gedruckt. Die Auftragnehmerin/ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der vereinbarten Vergütung eine internetfähige Version vorzulegen.
- (2) Berichte und Dokumentationen bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkenne, und dies entsprechend spezifiziert.
- (3) Den Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin trifft eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken.

Den urheberrechtlich geschützten Werken unterfallen insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen (s. § 2 Urheberrechtsgesetz).

Es dürfen nur solche Werke zur Veröffentlichung vorgeschlagen werden, die ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter genutzt werden können. Auf § 8 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages wird besonders hingewiesen.

### § 3

#### **Abgabetermin und Abnahme**

- (1) Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber den Abschlussbericht und die Handreichung bis zum **30.04.2022** in 2-facher Ausfertigung schriftlich vorlegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ihm auch eine elektronische Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abschlussbericht und Handreichung bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Ablieferung des Werks erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkenne und dies entsprechend spezifiziert.

### § 4

#### **Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner/ihrer Leistungen eine Vergütung von maximal 140.000,00 Euro. Hierin ist die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin ggf. abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden. Die Zahlung der Vergütung verteilt sich entsprechend dem Finanzierungsplan der Projektförderung wie folgt auf die Laufzeit des Projektes: 25.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2019, 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2020, 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 und 15.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

### § 5

#### **Zahlungsweise**

Die Vergütung wird in Teilbeträgen entsprechend dem Angebot gezahlt:

- a) Teilzahlungen werden in der Regel fällig nach Abnahme der jeweils erbrachten Zwischenberichte bzw. der Teilergebnisse. Durch die Zahlung von Teilbeträgen wird die Abnahme der vertraglichen

Leistungen jedoch nicht bewirkt. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Überzahlungen an den Auftraggeber zurückzuzahlen;

b) der Rest nach Vorlage und Abnahme von Handreichung und Abschlussbericht

## **§ 6**

### **Versteuerung**

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin.

## **§ 7**

### **Sonderleistungen**

Nachträglich von dem Auftraggeber geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen. Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stimmt der Übertragung des einfachen Nutzungsrechtes an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Zuwendungsgeber) zu.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber

die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen jederzeit nachzuweisen und ihm insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen durch donum vitae Bundesverband e.V. (z.B. im Internet oder in Broschüren) wird der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin nur solche Werke vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (5) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen. Er/sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, dem Auftraggeber die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Bei Veröffentlichung und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen.
- (6) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

## § 9

### Sonstige Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird voraussichtlich folgende Datenbanken zur Erbringung der Leistung erstellen:
  - a)
  - b)
  - c)
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Daten sie erhebt und wie sie diese unter Berücksichtigung des Datenschutzes sichert. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Handreichung und des Abschlussberichtes dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Datenbanken er/sie zur Erbringung der Leistung tatsächlich erstellt hat, und ihm je einen Träger mit der maßgeblichen Fassung der Datenbank - soweit möglich, in einem vom Auftraggeber gewünschten Format - zu übergeben und zu übereignen. Die Übergabe kann auch dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Anweisung des Auftraggebers den Datenbankträger einem bestimmten Dritten übermittelt.
- (3) Soweit es sich dabei um eine Datenbank handelt, die nicht als Werk urheberrechtlich geschützt ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber der Datenbankhersteller i.S.d. § 87 a UrhG ist. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, die Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht gesetzlich zugelassen ist oder der Auftraggeber zugestimmt hat.

- (4) Soweit der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin Dritte mit Aufgaben betraut, ist er/ sie verpflichtet, mit diesen eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Vereinbarung zugunsten des Auftraggebers zu treffen.

## **§ 10**

### **Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Zustimmung durch den Auftraggeber.

## **§ 11**

### **Kündigung**

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer/in können den Vertrag - unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 649 BGB - auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
- a) ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,



- b) Leistungsverzug von mehr als 2 Monaten,
  - c) Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin beantragt wird.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm/ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er/sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht ihm/ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm/ihr auf Grund dieses Vertrages erwachsen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem Auftraggeber zu (§ 8 Abs. 4).
- (7) Die Regelungen in § 9 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

## § 12

### Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 13

### Haftungsausschluss

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
- (2) Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen finden auf die Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

## § 14

### Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt, dass ihm/ihr die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich, sie zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere:
  - Personenbezogene Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Ausführung dieses Vertrages überlässt, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden (=strenge Zweckbindung). Über die Nutzung dieser Daten hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dem Auftraggeber jederzeit Auskunft zu erteilen. Nach Ausführung dieses Vertrages sind diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu löschen.

- Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird gem. § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten zur Ausführung dieses Vertrages nur aufgrund eines dort genannten Erlaubnistatbestandes erheben, verarbeiten oder nutzen. Er/sie beachtet den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG).
  - Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass er/sie die bei der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen mit den maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut macht. Er/sie weist die Beteiligten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis hin, das es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, und verpflichtet sie gemäß § 5 Satz 2 BDSG auf das Datengeheimnis.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des BDSG vorliegt.

## **§ 15**

### **Unwirksame Bestimmungen**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

## **§ 16**

### **Formerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 17**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**Unterzeichnung**

Bonn, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

donum vitae Bundesverband e.V.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

ENTWURF